



**Stadt Geseke**

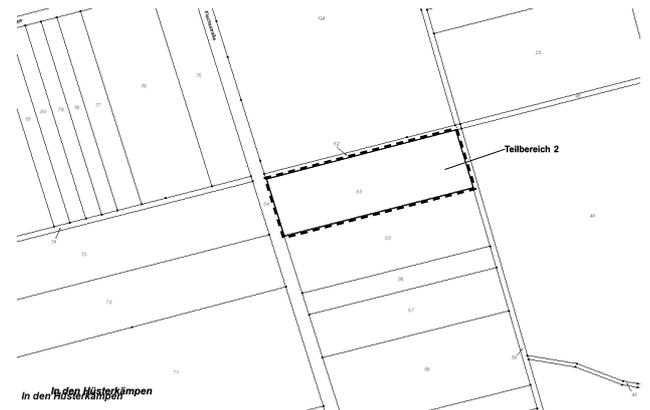
## **119. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet regenerative Energie (Photovoltaik)“**

**Begründung**

**-ENTWURF-**

**zur erneuten Offenlage**

Stand: 17. September 2021



# **Stadt Geseke – 119. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet regenerative Energie (Photovoltaik)“**

## **Begründung**

**-ENTWURF-**

## **zur erneuten Offenlage**

Stand: 17. September 2021

Auftraggeber:

PBG Planungs- und Betreuungsgemeinschaft  
Geseker Windpark GmbH & Co. KG  
Rennenkamp 4  
59590 Geseke

Bearbeitung:



Karthäuserstraße 7-9 · 34117 Kassel  
(05 61) 76 63 94 0  
[www.architekturundstaedtebau.de](http://www.architekturundstaedtebau.de)

Michael Linker  
Sebastian Stürzel



## TEIL A: BEGRÜNDUNG ZUR 119. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT GESEKE

### INHALT

<b>1</b>	<b>PLANUNGSANLASS, ZIELE UND ZWECKE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>LAGE UND GRÖÖE DES GELTUNGSBEREICHS .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>GEGENWÄRTIGES PLANUNGSRECHT .....</b>	<b>6</b>
3.1	LANDESENTWICKLUNGSPLAN NORDRHEIN-WESTFALEN .....	6
3.2	REGIONALPLAN .....	6
3.3	GELTENDER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN .....	7
<b>4</b>	<b>AUFSTELLUNGSVERFAHREN .....</b>	<b>7</b>
4.1	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS .....	8
	FRÜHZ. BETEILIGUNG & BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFF. BELANGE .....	8
4.2	.....	8
4.3	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG & BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFF. BELANGE .....	8
4.3.1	<i>Erneute öffentliche Auslegung</i> .....	8
<b>5</b>	<b>ÄNDERUNGSINHALTE .....</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>SONSTIGE BELANGE .....</b>	<b>10</b>
6.1	INANSPRUCHNAHME VON LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHE .....	10
6.2	DENKMALSCHUTZ UND DENKMALPFLEGE .....	11
6.3	ALTLASTEN .....	11
6.4	TRINK- UND LÖSCHWASSER .....	11
6.5	ABWASSER- UND NIEDERSCHLAGSWASSER .....	11
6.6	BLEND- UND STÖRWIRKUNG VON ANWOHNERN UND UMGEBUNG .....	11
<b>7</b>	<b>UMWELT- UND ARTENSCHUTZ .....</b>	<b>13</b>
7.1	UMWELTBERICHT ZUR 119. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG .....	13
7.2	ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG .....	14
7.3	FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG .....	14
<b>8</b>	<b>FACHGUTACHTEN .....</b>	<b>14</b>
<b>9</b>	<b>TEIL B: UMWELTBERICHT ZUR 119. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT GESEKE.....</b>	<b>15</b>

## 1 Planungsanlass, Ziele und Zwecke des Flächennutzungsplans

Mit dem Wandel der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien soll gemäß der Zielsetzung des Energiekonzepts der Bundesregierung deren Anteil am Bruttostromverbrauch in Deutschland bis 2050 bei mindestens 80 Prozent liegen. Die deutsche und europäische Energiepolitik zielt hierbei auf Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit; die Energieversorgung soll insbesondere klimaverträglicher werden und vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe unabhängig werden. Die Stadt Geseke möchte hierfür einen Beitrag zum nötigen Ausbau der Energiestandorte schaffen und Flächen für regenerative Energieerzeugung planungsrechtlich sichern.

Im Geltungsbereich, Teilbereich 1 und Teilbereich 2 der 119. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die Flächen einer verträglichen und wirtschaftlich nachhaltigen Nutzung zugeführt werden. Das bereits planungsrechtlich gesicherte und in der Vergangenheit schon baulich umgesetzte Vorhaben zum Solarpark „Geseke Ost“ liefert einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Stromerzeugung und ist somit ein wichtiger Baustein im Gefüge des Energiestandortes Geseke. Diese positiven Faktoren haben dazu geführt, dass die bereits bestehende Fläche für Solarmodule nun in einem weiteren Schritt über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. S 11 a „Sondergebiet regenerative Energie“ in östlicher Richtung auf dem kompletten Flurstück 124 (Teilbereich 1) erweitert werden. Teilbereich 2 des Geltungsbereichs, Flurstück 53, Flur 12, in räumlicher Nähe nördlich der bestehenden PV-Anlage wird als Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft planungsrechtlich gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB festgesetzt als zusätzliche Kompensation und Schadensbegrenzung.

Gemäß den Bedingungen für die Einspeisevergütung können gem. § 37 Abs. 1 EEG 2017 „Gebote für Solaranlagen“ Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in einem Gebiet von 110 Metern entlang von Autobahnen oder Schienenwegen errichtet werden, wenn sich diese Flächen im Bereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden. Das für die Entwicklung eines Sondergebiets für Photovoltaikanlagen ausgewählte Gebiet befindet sich längs einer Bahnstrecke und ist somit ein bevorzugter Standort. Dementsprechend wurde entlang der DB-Trasse lediglich ein 110 m breiter Streifen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen planungsrechtlich ausgewiesen. Aufgrund des neuen EEG besteht nunmehr die Möglichkeit, die Freiflächenphotovoltaikanlagen entlang von Infrastrukturachsen in einem Korridor von nunmehr 200 m zu errichten. Die PBG möchte daher ihren bestehenden Solarpark erweitern und nördlich weitere Solarmodule errichten.

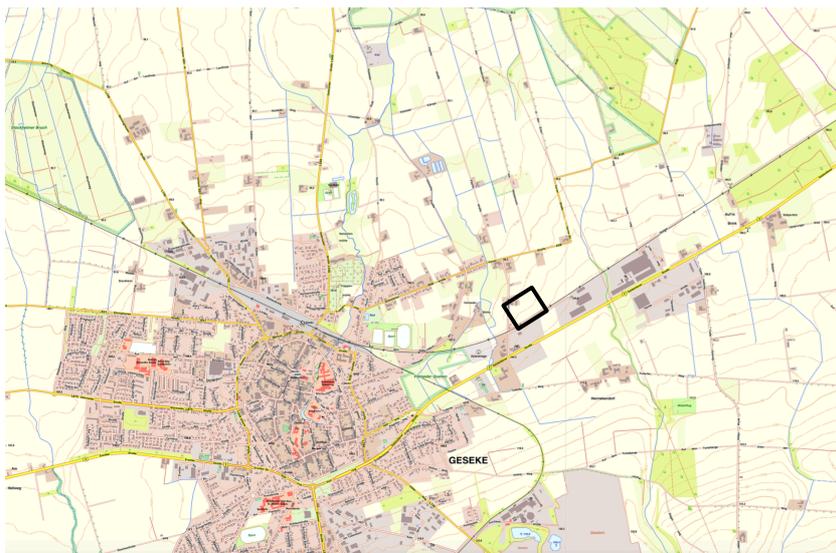


Abbildung 1: Darstellung der möglichen Erweiterungsflächen für PV-Anlagen entlang von Bahnstrecken (ohne Maßstab; Quelle: [www.geseke.de](http://www.geseke.de))

Photovoltaikanlagen gelten nicht als privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB. Daher soll mit der 119. Änderung des Flächennutzungsplans die Ausweisung eines Sondergebiets „Regenerative Energienutzung Photovoltaik“ vorbereitet werden. Parallel zur 119. Änderung des Flächennutzungsplans

erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans S 11 a „Sondergebiet regenerative Energie“ der Stadt Geseke.

## 2 Lage und Größe des Geltungsbereichs

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Stadt Geseke. Teilbereich 1 wird im Nordwesten durch die bestehende Bebauung Schanzendrift Hausnummer 19, das Flurstück 121 und den nördlichen Bereich des Flurstücks 124 und im Südwesten durch die Flurstücke 120 und 299 begrenzt. Im Süden grenzen an das Plangebiet die Bahngleise und im Westen, anknüpfend an die Flurstücke 120 und 299 die Straße „Schanzendrift“ an den Geltungsbereich. Östlich wird das Plangebiet durch das Flurstück 125 begrenzt. Der Teilbereich 1 besteht damit aus dem Flurstücks 124 und umfasst ca.8.400 m<sup>2</sup> (0,84 ha). Teilbereich 2 (Flurstück 53, Flur 12) wird im Norden durch das Flurstück 52, im Osten durch das Flurstück 44, im Süden durch das Flurstück 55 und im Westen durch das Flurstück 54 (Flachstraße) begrenzt.

Teilbereich 1:



Teilbereich 2:

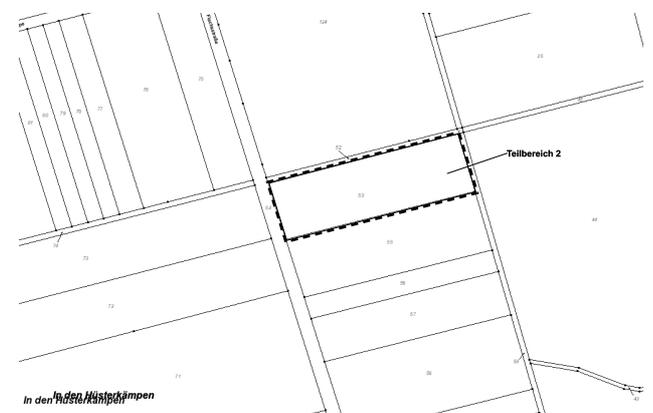


Abbildung 2: Lageplan mit Darstellung der FNP-Änderung, unterteilt in Teilbereich 1 und Teilbereich 2 (ohne Maßstab)



### 3 Gegenwärtiges Planungsrecht

#### 3.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist der Entwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen welcher im Jahr 2016 aufgestellt und durch die die Änderung 2019 angepasst wurde. Dieses Planwerk regelt und setzt unter anderem die Ziele und Grundsätze zum Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel sowie Grundsätze zur Energieversorgung fest. Im Grundsatz zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel soll die Raumentwicklung zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu vermindern. Diesem Ziel dienen unter anderem die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbaren Energien. Bezüglich des Grundsatzes der Nachhaltigen Energieversorgung soll „in allen Teilen des Landes (...) den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern.“ Die Zielsetzungen sollen auch in der räumlichen Planung aufgenommen und umgesetzt werden, denn der klima- und energiepolitische Rahmen der Europäischen Union sieht vor, bis 2030 den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch auf 32 % und die Energieeffizienz um 32,5 % zu steigern. Das Land Nordrhein-Westfalen strebt außerdem an, die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen bis 2050 um mindestens 80 % im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zu verringern.

Gemäß Grundsatz 10.1-3 des LEP sollen geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden, insbesondere sind raumordnerische Konflikte in Bezug auf die Festlegung von Standorten für die Erzeugung und Speicherung von Energie zu vermeiden bzw. zu lösen. Soweit für den Ausbau der erneuerbaren Energien Standorte im Freiraum notwendig werden, soll zur Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen des Freiraums bei der Festlegung von Standorten für erneuerbare Energien auch den Belangen des Freiraumschutzes und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen und somit ein Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme geleistet werden. Regionale und kommunale Planungsträger sind jeweils zuständig, für ihre Ebene die planerischen Entscheidungen für Standorte, die der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern dienen, zu treffen. Geeignet sind laut Landesentwicklungsplan Standorte, die mit den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben kompatibel sind und die regionalplanerischen sowie bauplanungs- und fachrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

#### 3.2 Regionalplan

Für die Stadt Geseke gilt der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Dieser trat am 05.07.1996 in Kraft und wird kontinuierlich aktualisiert und fortgeschrieben. Die aktuelle Fassung ist seit dem 30.03.2012 rechtswirksam. Laut LEP und Regionalplan zählt die Stadt Geseke als ein Mittelzentrum Die geplante Fläche für solare Energienutzung liegt in einem allgemeinen Freiraum und ist somit für ein Sondergebiet regenerative Energie vom Grundsatz her geeignet bzw. über für den am Standort bereits vorhandenen Solarpark planungsrechtlich auch gesichert. Es handelt sich nicht um die Neuausweisung einer Fläche für regenerative Energienutzung, sondern um die Erweiterung einer bestehenden Sonderbaufläche. Diese Erweiterung berührt Flächen mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes.

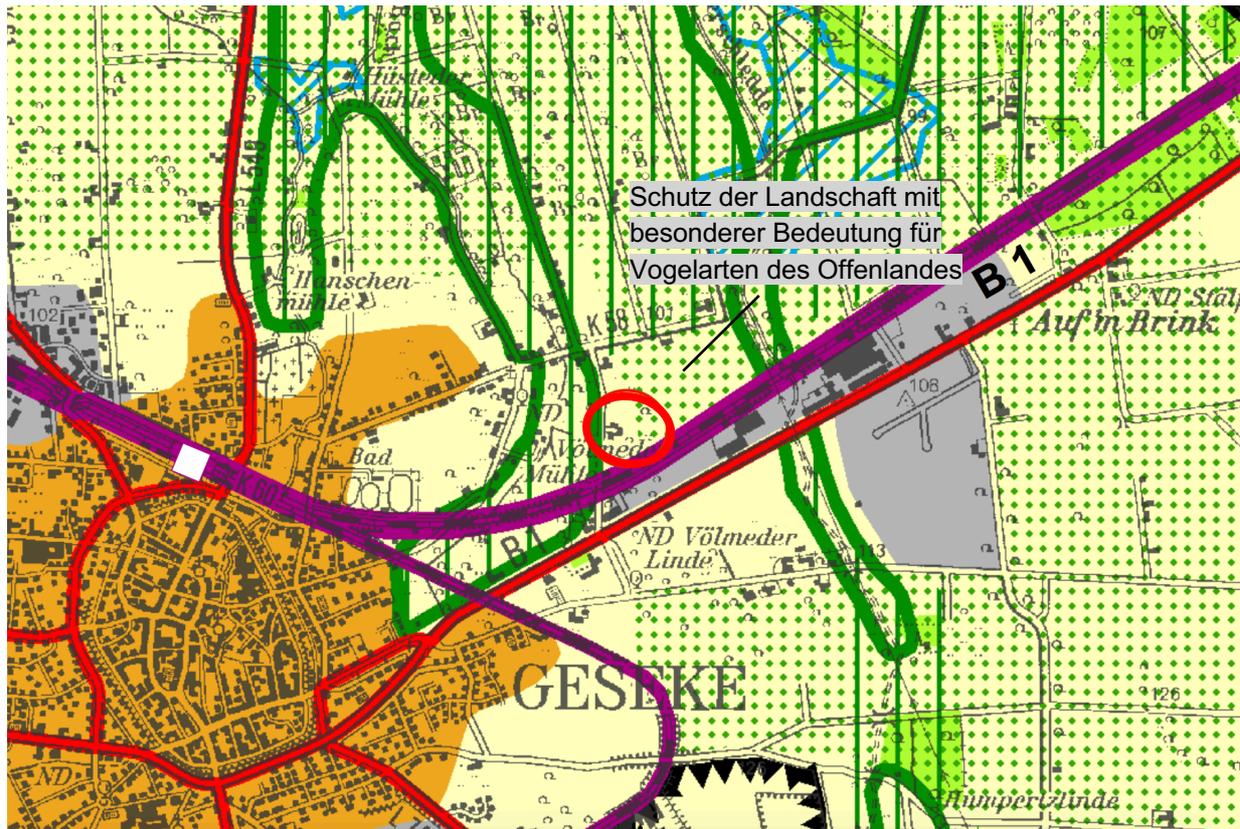


Abbildung 3: Regionalplan Arnsberg – Zeichnerische Darstellung (ohne Maßstab)

Der Klimaschutz und somit die Errichtung eines Standortes für die Photovoltaik-Energiegewinnung ist somit wichtiger Bestandteil eines Grundsatzes des Regionalplans. Dieser legt fest, dass „die räumliche Entwicklung im Plangebiet [...] auch den raumbedeutsamen Aspekten des prognostizierten Klimawandels Rechnung tragen [soll]. Dazu sind insbesondere durch die kommunale Bauleitplanung, aber auch bei allen anderen raumrelevanten Planungen sowohl Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, zu entwickeln und umzusetzen.“

Teil des Grundsatzes ist außerdem die Aufforderung im Interesse des Klimaschutzes die Potentiale erneuerbarer Energien zu nutzen. So sollen besonders die in der Region verfügbaren Energien Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie nach dem Stand der Technik eingesetzt werden. Dabei sollen die relevanten Anlagen an geeigneten und raumverträglichen Standorten konzentriert werden.

### 3.3 Geltender Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan als Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung stellt in der aktuellen Fassung, ausgelöst durch die 110. Änderung zum Bebauungsplan S 11 „Sondergebiet regenerative Energie“ bereits die westlich an den nunmehr vorgesehenen Änderungsbereich als Sonderbaufläche dar. Diese soll nach Osten hin erweitert werden (siehe Kapitel 5 dieser Begründung).

## 4 Aufstellungsverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Normalverfahren einschließlich der Erstellung eines Umweltberichts, einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung „Hellwegbörde [DE 4415-401]“ und eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.



## **4.1 Aufstellungsbeschluss**

Der Beschluss zur 119. Änderung des Flächennutzungsplans und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der 41. Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Geseke in der Legislaturperiode 2014/ 2020 am 26.11.2019 gefasst und am 10.12.2019 auf der Homepage der Stadt Geseke sowie im Bekanntmachungskasten der Stadt Geseke bekannt gemacht.

## **4.2 Frühz. Beteiligung & Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgt mit dem Vorentwurf in der Zeit vom 01.03.2021 bis einschließlich 09.04.2021. Ort und Dauer der Auslegung werden am 18.02.2021 ortsüblich bekannt gemacht, das Anschreiben erfolgt am 22.02.2021. Für die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wird die Frist bis zum 16.04.2021 verlängert.

Die während dieser Beteiligungsphasen eingehende Anregungen Träger öffentlicher Belange werden behandelt und soweit möglich im Entwurf des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

## **4.3 Öffentliche Auslegung & Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öff. Belange**

Der Flächennutzungsplanentwurf wurde gemäß § 3 Abs. 2 nach ortsüblicher Bekanntmachung für den Zeitraum eines Monats in der Zeit vom 04.05.2021 bis einschließlich 14.06.2021 öffentlich ausgelegt

### **4.3.1 Erneute öffentliche Auslegung**

Diese Offenlage wird nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 03.11.2021 bis einschließlich 03.12.2021 wiederholt. Ein wesentlicher Grund dieser Wiederholung ist eine Änderung in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Darüber hinaus werden textliche und zeichnerische Festsetzungen des Bebauungsplans konkretisiert.

## 5 Änderungsinhalte

Die Änderungsbereiche sind in der aktuellen Fassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Geseke als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Westlich daran anknüpfend sind die Flächen im aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan bereits als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung (Photovoltaik)“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB i.V.m. § 11 BauNVO dargestellt.

Im Rahmen dieser 119. Änderung des Flächennutzungsplans wird die westliche Hälfte des Flurstücks 124 (Teilbereich 1), bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche, zur Hälfte in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung (Photovoltaik)“ umgewandelt. Die nördliche Hälfte des besagten Flurstücks 124 (Teilbereich 1) und das komplette Flurstück 53, Flur 12 (nördlich der bestehenden PV-Anlage, Teilbereich 2) werden als Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft planungsrechtlich gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB festgesetzt.

PLANZEICHNUNG: VOR DER ÄNDERUNG



Abbildung 4: Aktueller Flächennutzungsplan mit markiertem Änderungsbereich (eigene Darstellung, ohne Maßstab)

### PLANZEICHNUNG: NACH DER ÄNDERUNG



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

-  Grenze des räumlichen Änderungsbereichs
-  Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB
-  Sondergebiet, Zweckbestimmung: "regenerative Energienutzung (Photovoltaik)" gem. § 5 (2) Nr. 2b BauGB und § 11 BauNVO
-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Teilbereich 2

Teilbereich 1

**SO**  
Regenerative  
Energienutzung  
(Photovoltaik)

Abbildung 5: Geplante 119. Änderung des Flächennutzungsplans mit markiertem Bereich (eigene Darstellung, ohne Maßstab)

## 6 Sonstige Belange

### 6.1 Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen begründet werden. Diese Regelung sieht vor, dass diese Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt und im Wesentlichen von Bebauung freizuhalten sind.



Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. S 11 a „Sondergebiet regenerative Energien“ festgesetzten Fläche umfasst insgesamt 2 ha, hiervon sind bereits ca. 1,7 ha als Sondergebiet planungsrechtlich gesichert. Der Geltungsbereich zur 119. FNP-Änderung umfasst ein Gebiet für die geplante Erweiterung der bestehenden Solarparkflächen nach Osten von ca. 0,8 ha und wird nicht vollständig, nur zur Hälfte, mit Solarmodulen überbaut. Im überbauten Randbereich bleibt ein 5 m breiter Grünstreifen mit seiner ursprünglichen Nutzung als Grünfläche erhalten. Unter Berücksichtigung der Standortbedingungen einer Freiflächenphotovoltaikanlage sind vielfältige Faktoren entscheidend für die Standortwahl, wie beispielsweise die Voraussetzung einer homogenen Geländestruktur sowie die Vermeidung von Verschattung durch Bäume und bauliche Objekte.

Wie bereits in Kapitel 1 Planungsanlass erläutert, können Photovoltaikanlagen gemäß der „Gebote für Solaranlagen“ gem. § 37 Abs. 1 EEG 2021 in einem Gebiet von 110 Metern entlang von Autobahnen oder Schienenwegen errichtet werden. Das ausgewählte Gebiet befindet sich somit aufgrund seiner Lage nördlich des vorhandenen Schienenweges in einem bevorzugten Standort.

## 6.2 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans liegen keine konkreten Hinweise auf Baudenkmale oder sonstige Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vor. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Geske als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe, Tel.: 02761/93750 unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

## 6.3 Altlasten

Nach dem jetzigen Stand liegen dem Änderungsbereich des Flächennutzungsplans keine konkreten Hinweise auf Altlasten oder Altablagerungen vor. Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des Weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

## 6.4 Trink- und Löschwasser

Für den Betrieb der Solaranlagen ist kein Trink- oder Löschwasseranschluss bzw. Brandschutz erforderlich.

## 6.5 Abwasser- und Niederschlagswasser

Das auf dem Plangebiet, den Solarmodulen und Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser kann innerhalb der Fläche versickern und eine Versiegelung des Bodens wird nicht benötigt.

## 6.6 Blend- und Störwirkung von Anwohnern und Umgebung

Unter Blendung versteht man eine zeitweilige Funktionsstörung des Auges, die durch ein Übermaß von Licht hervorgerufen wird. An- und abschwellendes Licht, das in das Auge gelangt wird als



Flimmern bezeichnet. Im für den Bebauungsplan S 11 erstellten Erstgutachten G11/2018 vom 10.07.2018 wurde festgestellt, dass von der damals zu errichtenden Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Lockführerblendung auftreten kann und die Anforderungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 (LAI-Hinweise) erfüllt sind. Das Kurzgutachten G35/2020 vom 26.10.2020 bestätigt dieses Ergebnis nun auch für die geplante Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage, diskursive auch für die 119. Flächennutzungsplanänderung. Es ergeben sich aus dem Gutachten keine Hinweise, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs beeinträchtigt wird. Vorgenanntes gilt ebenfalls für Sichteinschränkungen, Blendungen oder Reflexionen. Das Gutachten liegt der Stadt Geseke vor und kann dort eingesehen werden.

## 7 Umwelt- und Artenschutz

Für diese Flächennutzungsplanänderung wurde gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. Im Umweltbericht zu diesem Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Einzelnen, sowie die geplanten Maßnahmen bezüglich der Umweltauswirkungen dargestellt. Der Bericht, auf den an dieser Stelle verwiesen wird, ist der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung im Anhang als eigenständiger Teil B beigelegt. Die aufgrund der geplanten Bebauung durch Solaranlagen zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Umweltbericht der „Gruppe Freiraumplanung“ (Stand 17.09.2021) zur Flächennutzungsplanänderung (siehe Anlage) untersucht und dargestellt. Mit der Planung sind in Teilen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, auf die im Rahmen des Umweltberichtes eingegangen wird und es werden geeignete Maßnahmen beschrieben, um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. auszugleichen. In den nachfolgenden Kapiteln werden die Ergebnisse dieser Gutachten zusammenfassend wiedergegeben.

### 7.1 Umweltbericht zur 119. Flächennutzungsplanänderung

Mit der vorliegenden FNP-Änderung werden bisher als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellte Flächen zum einen als 'Sondergebiet (SO), Zweckbestimmung: regenerative Energienutzung (Photovoltaik)' ausgewiesen (südlicher Teil des Änderungsbereichs 1, ca. 0,3 ha). Zum anderen werden im Zuge der Änderung zwei weitere, bisher ebenfalls als 'Flächen für die Landwirtschaft' dargestellte Flächen zugleich als 'Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' festgesetzt (nördlicher Teil des Änderungsbereichs 1 und gesamter Änderungsbereich 2, in Summe ca. 1,1 ha). Beide Änderungsbereiche liegen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“. Der nördlich gelegene Änderungsbereich 2 liegt zudem im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hüster Kämpe, Wittenbreite“. Bei dem Änderungsbereich 1 handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche, die gemäß der für NRW vorliegenden Arbeitshilfe zur Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung dem Biotoptyp Nr. „3.1 - Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend“ zuzuordnen ist. Geschützte oder gefährdete Pflanzenarten oder Arten der Roten Liste wurden nicht erfasst und sind aufgrund der vorhandenen Nutzung auch nicht zu erwarten. Die Fläche unterliegt aus floristischer Sicht auch keinem besonderen naturschutzfachlichen Schutzstatus, z.B. als Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-RL, als geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) oder gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG). Hinsichtlich des Arteninventars (vorkommende Pflanzenarten) ist ebenfalls keine besondere Schutzwürdigkeit gegeben. Bei dem Änderungsbereich 2 handelt es sich ebenfalls um eine landwirtschaftliche Fläche, die sich momentan als Acker-/Grünlandbrache darstellt (Zuordnung Biotoptyp: „5.1 – Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50%“). Hinweise auf einen besonderen Schutzstatus der Vegetation liegen hier ebenfalls nicht vor. Die bestehende intensive Flächenbeanspruchung der für die Aufstellung der PV-FFA vorgesehenen Fläche (Intensivacker) lässt einer spontanen Entfaltung bzw. einer Entwicklung naturnaher Biotope und Lebensräume/Habitats wenig Raum. Hinzu kommen Störwirkungen durch die umliegenden Nutzungen, wie z.B. akustische und visuelle Reize der im Süden direkt angrenzenden Bahnstrecke Hannover – Soest. Für das Schutzgut Tiere zeigt der als Sondergebiet geplante Bereich daher als faunistischer Lebensraum nur ein eher geringes Potential. Eine besondere Bedeutung / Wertigkeit der Flächen als Brutvogellebensraum oder Rastvogelhabitat, insb. für gefährdete oder seltene Arten, ist nicht anzunehmen. Gleiches gilt für Fledermäuse oder weitere potenziell planungsrelevante Artengruppen. Aufgrund der räumlichen Lage im VSG „Hellwegbörden“ besteht jedoch für die Fläche grundsätzlich ein besonderer Schutzbedarf bzw. eine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit. Für die übrigen Umweltschutzgüter (Boden, Flächen, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Mensch) ist für die Flächen des Eingriffsbereichs keine über den allgemeinen Schutzbedarf hinausgehende Bedeutung festzustellen. Infolge der Erweiterung des Solarparks und der damit einhergehenden Errichtung der PV-Module sind in geringem Umfang Beeinträchtigungen für Boden und Biotope/Habitats durch die Neuversiegelung bzw. Überbauung von Flächen zu erwarten. Zudem erfolgt eine weitere technische



Überprägung der Landschaft. Gleichzeitig ergeben sich durch die zukünftige Nutzung der Bodenflächen unter den PV-Modulen als Grünland voraussichtlich auch Verbesserungen für den Naturhaushalt. Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es zudem kleinräumig zu Lebensraumverlusten für Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäisch geschützten Arten ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) jedoch nicht zu erwarten. Ebenso kann eine erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes (VSG) „Hellwegbörde“ unter Berücksichtigung der im Geltungsbereich Nord der vorliegenden FNP-Änderung vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden und damit die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Natura 2000-Gebiet gewährleistet werden. Zur Beurteilung der Belange des Besonderen Artenschutz und der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Natura 2000-Gebiet wurden zwei gesonderte Gutachten angefertigt (vgl. GRUPPE FREIRAUMPLANUNG 2021A, 2021 B). Als Fazit sind infolge der Umsetzung der Plandarstellungen der 119. FNP-Änderung nach derzeitigem Kenntnisstand auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. lassen sich durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung verhindern.

## 7.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die Prüfung der Zugriffsverbote für die potenziell im Plangebiet bzw. dem Umfeld vorkommenden Arten (Fledermäuse und ubiquitäre Vogelarten (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Gruppe Freiraumplanung, Stand: 17.09.2021)) berücksichtigt die im Bebauungsplan festgesetzte Vermeidungsmaßnahmen zur Baufeldräumung. D.h. gemäß Hinweis zum Bebauungsplan ist die Vorbereitung des Baufeldes, d.h. das Abschieben des Oberbodens oder ähnliche größerer Erschließungsarbeiten, vorsorglich zum Schutz von potenziell im Plangebiet vorkommenden bodenbrütenden Vogelarten (z.B. Wiesenschafstelze) nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende Juli August durchzuführen. Durch das geplante Vorhaben (Erweiterung des Solarparks Geseke), welches durch den Bebauungsplan Nr. S11a „Sondergebiet regenerative Energie“ i.v.m. der 119. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geseke planerisch vorbereitet wird, ist unter Berücksichtigung der angestrebten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) keine verbotstatbestandliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der betrachteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten zu erwarten. Der Aufstellung des Bebauungsplans stehen somit unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

## 7.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß dem Gutachten zum Bebauungsplan der Gruppe Freiraumplanung, Stand 17.09.2021 (vgl. Anhang 3 FFH-Verträglichkeitsprüfung) kommt zu dem Ergebnis, dass mit dem Vorhaben (Erweiterung des Solarparks Geseke), welches durch den Bebauungsplan Nr. S11a „Sondergebiet regenerative Energie“ i.v.m. der 119. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geseke planerisch vorbereitet wird, keine erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörden“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen entsteht.

## 8 Fachgutachten

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 119. Flächennutzungsplanänderung in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. S11a, Gruppe Freiraumplanung, Stand: Entwurf 17.09.2021,



- FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 119. Flächennutzungsplanänderung in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. S11a „Sondergebiet regenerative Energie“, Gruppe Freiraumplanung, Stand: Entwurf 17.09.2021,
- Kurzgutachten G35/2020 zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung von Anwohnern und von Lokführern der Bahnstrecke Paderborn-Lippstadt durch die Erweiterung einer in Geseke installierten Photovoltaikanlage, Dr. Hans Meseberg, Stand: 26.10.2020

## **9 TEIL B: Umweltbericht zur 119. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke**